

reits anhängigen Rechtsfachen sind Strafsachen bei dem betreffenden Kriegsgericht fortzustellen.

Der Bericht sagt in Betreff dieses Paragraphen:

Eben so hat

§. 24

die erste Kammer, um deutlich zu erkennen zu geben, daß die kriegsgerichtliche Kompetenz im Falle einer Mobilmachung der Armee nur hinsichtlich der wirklich einberufenen Reservemänner eintreten soll, in Betreff der nicht einberufenen, aber noch verpflichtet verbleibenden dasjenige gilt, was §. 22 und 23 festgesetzt ist, nach dem Worte:

„hinsichtlich“

folgende Einschaltung beschlossen:

„der zum activen Dienst einberufenen“,

welcher beizutreten, ebenfalls empfohlen wird.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die von unserer Deputation empfohlene Einschaltung der Worte: „der zum activen Dienst einberufenen“ nach dem Worte: „hinsichtlich“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer mit diesem Zusatz §. 24? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 25.

Neben der Kriegreserve besteht die Dienstreserve.

§. 26.

Zu §. 27 und 28.

Sie ist sowohl zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, als zum Ersatz des bei selbigem im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes bestimmt, und es gehören zu derselben

- die bei den vorhergehenden Recrutirungen sich freigeloooste Mannschaft;
- diejenige Mannschaft, welche zwar zum Dienst in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu andern militairischen Dienstleistungen jedoch brauchbar erachtet worden ist;
- die §. 9 des Gesetzes erwähnten Mannschaften in der Zeit, wo sie sich über ihren Eintritt in die Armee, oder ihre Stellvertretung noch nicht entschieden haben;
- die §. 6 des Gesetzes gedachten Ernährer unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen.

Der Bericht sagt zu beiden Paragraphen:

Diese Paragraphen handeln von der Dienstreserve, deren Bestimmung, und stellen zugleich die Categorien der Mannschaften auf, welche zu der Dienstreserve gehören.

Die Bestimmung derselben ist eine doppelte, in der Zeit, zu welcher die active Armee auf den Kriegsfuß getreten ist, theils die Nichtstreitenden, theils den im Kriege entstehenden Mannschaftsverlust zu ergänzen. Welche Kategorie von der §. 26 unter a., b., c., d. angegebenen Mannschaft zunächst zu Ergänzung der Nichtstreitenden verwendet werden soll, läßt sich eben so

wenig ersehen, als der Umstand, daß die Dienstreserve in Friedenszeiten bei der Armee gar nicht gebraucht wird.

Diese Lücke, welche das frühere Gesetz schon gelassen, erkennend, sind zu deren Beseitigung die Königl. Herren Commisarien mit folgenden Fassungen entgegengekommen:

§. 25 b.

Sie dient von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, sowohl zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, als zum Ersatz des bei selbigem im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes.

Unter Nichtstreitenden sind die Mannschaften begriffen, welche dem Fuhrwesen, der Bäckerei und den Sanitätsanstalten der Armee zugetheilt werden.

§. 26.

Zu derselben gehören

- diejenigen Mannschaften, welche zwar zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu andern militairischen Dienstleistungen jedoch brauchbar erachtet worden sind und daher zunächst unter die Nichtstreitenden eingestellt werden;
- die bei den vorhergehenden Recrutirungen freigeloooste Mannschaft;
- die §. 9 des Gesetzes erwähnten Mannschaften in der Zeit, wo sie sich über ihren Eintritt in die Armee, oder ihre Stellvertretung noch nicht entschieden haben;
- die §. 6 des Gesetzes gedachten Ernährer unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen.

Diese Fassungen, welche die Lücken vollständig ausfüllen, werden zur Annahme empfohlen, wodurch die Fassung §. 26 des Entwurfs in Wegfall kommt.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Es wird der geehrten Kammer nicht uninteressant sein, zu erfahren, daß die Dienstreserve gegen 20,000 junge Männer enthält.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 25 der Vorlage? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie weiter den Seite 798 des Berichts enthaltenen Zusatzparagraphen 25 b.? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer endlich die in §. 26 des Berichts enthaltene Abänderung der §§. 27 und 28 des von mir mehrmals angedeuteten Gesetzes? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 27.

Zu §. 30.

Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert sechs Jahre. Ausnahmen hiervon können nur in so weit eintreten, als solche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

Auch dieser Paragraph wird zur Annahme empfohlen.